

Nach den geltenden Bestimmungen darf ein Kind nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Bitte haben Sie dafür Verständnis!

Bei Läusebefall muss ihr Kind mind. 3 Tage zu Hause bleiben und kann dann auch nur mit ärztlichem Attest wieder in den Kindergarten kommen.

Diese Maßnahmen schützen Ihr Kind!

Zusatz Corona Pandemie: siehe Skript positiver Testergebnis

Dem Schreiben >> Der Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertagesbetreuung<< vom Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist unbedingt Folge zu leisten!

9. Die Kleidung des Kindes

Wir gehen möglichst oft zum Spielen nach draußen. Kleidung und Schuhwerk der Kinder sollten deshalb zweckmäßig und dem Wetter entsprechend sein. Regenkleidung und Stiefel können im Kindergarten verbleiben, ebenso Sportkleidung und Hausschuhe.

10. Das Essen des Kindes

Ihr Kind sollte, wenn es morgens zu uns kommt, in Ruhe und ausreichend gefrühstückt haben. Geben Sie Ihrem Kind, je nach Buchungszeit, eine oder zwei ausreichende Brotzeiten mit.

Kuchen oder Milchschnitte sind kein Ersatz für Brot und Obst!

Bitte schicken Sie keine Süßigkeiten oder Sahnepuddings mit, auch sie sind keine gesunde Grundlage für einen anstrengenden Kindergarten!

An Getränken halten wir Tee und Mineralwasser bereit, deshalb braucht Ihr Kind kein Getränk mitzubringen.

Zusatz Corona Pandemie: Es müssen eigene Flaschen mit Tee oder Wasser mitgebracht werden. Natürlich füllen wir bei Bedarf nach!

11. Die Haftung des Trägers

Für Schäden oder Verlust von mitgebrachten Spielsachen, Schmuckgegenständen oder Kleidung übernimmt der Träger keine Haftung

Sie können uns und sich selbst Ärger ersparen, wenn Sie Ihrem Kind wertvolle Dinge gar nicht erst mitgeben!

12. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigen Sie den Erhalt der Kindergartenordnung und geben Ihr Einverständnis zu diesen Grundsätzen.



Kindergartenordnung

für den Kindergarten St. Michael

Schulstraße 1

GT Traustadt

97499 Donnersdorf

09528/1281

www.kiga-traustadt.de

kiga_traustadt@t-online.de

Träger: Gemeinde Donnersdorf

---Dieses Blatt ist für die Eltern bestimmt und muss nicht zurück in den Kindergarten---

1. Die Öffnungszeiten

Die Regelöffnungsdauer beträgt acht Stunden, ohne Unterbrechung:

Von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Es besteht die Möglichkeit zwischen folgenden Buchungszeiten zu wählen:

2 – 3 Std.* 3 – 4 Std.* 4 – 5 Std. 5 – 6 Std. 6 – 7 Std. 7 – 8 Std.

Die Bringzeit ist von 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr. **Die Abholzeit beginnt um 12.30 Uhr. Dazwischen ist eine Abholung nur nach Absprache mit dem Personal möglich.** Wir bitten Sie auch, uns zu benachrichtigen, wenn Ihr Kind einmal nicht kommen kann.

Die täglichen Buchungszeiten, die auf dem aktuellen Buchungsbeleg festgelegt sind, sind verbindlich d. h. diese können nicht ohne neue Buchung verändert werden! Bei zeitlicher Überschreitung = zu früh bzw. zu spät = fällt ein Kostenanteil von 2,00 € pro angefangener Stunde an!

2. Der Kostenbeitrag der Eltern

Der Kindergartenbeitrag wird monatlich per Bankeinzug von der VGem. Gerolzhofen erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Leitung des Kindergartens der VGem. Gerolzhofen Namen, Anschrift, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder mit. Die Erziehungsberechtigten geben durch die Einzugsermächtigung ihr Einverständnis zur Weitergabe der Daten und Abbuchung der Beiträge. Der Elternbeitrag muss durchgehend bezahlt werden (auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien). Die Beitragspflicht endet zum 31. 08. des Jahres in dem die Einschulung Ihres Kindes erfolgt.

<u>Beiträge:</u>	<u>Regelgruppe</u>	<u>Kleinkindgruppe</u>	<u>Regelgruppe</u>	<u>Kleinkindgruppe</u>
2-3 Std.		125,00€	5-6 Std. 30,00 €	140,00€
3-4 Std.		130,00€	6-7 Std. 35,00 €	145,00€
4-5 Std.	25,00 €	135,00€	7-8 Std. 40,00 €	150,00€

* 2-3 Std. und 3-4 Std. Buchungszeit ist nur für unter 3jährige möglich. Hierbei sollte bedacht werden, dass noch pädagogische Angebote (Turnen, Sitzkreis, Spaziergänge) stattfinden können und dadurch Störungen/Unterbrechungen entstehen.

* Für Geschwisterkinder ist der Beitrag um 20,00 € gesenkt

3. Schließzeiten

Die Einrichtung hat in einem Kindergartenjahr (von 1. September bis 31. August) maximal 30 Schließtage. Damit bleibt sie im Rahmen der gesetzlichen Regelung.

4. Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung bedingt durch Umzug od. dergleichen ist bei einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich.

Kinder in den Ferien abzumelden oder bei Schuleintritt vorzeitig zu kündigen ist nicht möglich, da die Betriebs- und Personalkalkulation auf 12 Monate ausgelegt ist, d. h. von September eines Jahres bis einschl. August des kommenden Jahres.

5. Elternmitwirkung

Aus den Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder, bildet sich der Elternbeirat. Dieser kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

6. Der Versicherungsschutz des Kindes

Auf dem Wege zum und vom Kindergarten sowie im Kindergarten selbst, besteht ein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist allerdings dass beim Bringen od. Holen keine - außer durch die Verkehrssituation begründete- Umwege gemacht werden.

Etwaige Wegeunfälle müssen uns sofort angezeigt werden!

7. Die Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt, wenn Ihr Kind von der Begleitperson an uns übergeben wird. Sie endet, wenn Ihr Kind am Ende der Öffnungszeiten den Kindergarten wieder verlässt. Für die Aufsicht auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern zuständig.

Sollten Sie als Eltern wünschen, dass das Kind alleine nach Hause gehen soll, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit! **Sollten Personen, die nicht regelmäßig die Kinder abholen, diese aus der Einrichtung holen, behalten wir uns vor, von diesen Personen den Personalausweis zu verlangen und diesen für unsere Unterlagen zu kopieren.**

Der Versicherungsschutz Ihres Kindes bleibt von der jeweiligen Aufsichtspflicht unberührt, siehe Punkt 6.

Bei Veranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten verbleibt die Aufsichtspflicht über die Kinder bei den Erziehungsberechtigten od. von ihnen beauftragten Personen!

8. Der Gesundheitszustand des Kindes

Sollte der Gesundheitszustand ihres Kindes beeinträchtigt sein, etwa durch Allergien, Störungen des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane usw., dann teilen Sie uns dies bitte mit!

Versorgen Sie ihr Kind zu Hause, wenn es akut erkrankt oder in der Familie eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, d.h. ein Kind bei Fieber 24 Std., bei Durchfall und/oder Erbrechen nach Abklingen der Symptome 48 Std. zu Hause lassen.!